



An die Direktionen
der Schulen der Berufsbildung

Bozen, 10.01.2019

Bearbeitet von:
Hansjörg Unterfrauner
Tel. 0471 417645

Rundschreiben Nr. 1/2019

Nicht erweiterbare Berufsbefähigung an den Schulen der Berufsbildung

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1027 vom 09.10.2018 wird die Bewertung der Schülerinnen und Schüler an den Schulen der Berufsbildung neu geregelt. Die Schulen der Berufsbildung beschließen im Lehrerkollegium die Kriterien und Modalitäten zur Bewertung und veröffentlichen diese auf der Homepage der Schule.

Der Landesdirektor der deutschen Berufsbildung führt mit diesem Rundschreiben den nicht erweiterbaren Abschluss ein, welcher nur im Rahmen einer Vollzeitausbildung vorgesehen ist. Folgende Abschlüsse sind vorgesehen:

Berufsbefähigung	Erweiterbar	Nicht erweiterbar	Teilqualifikation
Abschluss	EQR 3, EQR 4	EQR 3	Zieldifferent nach Individuellem Bildungsplan, Ziele an den Schüler/die Schülerin angepasst
Titel	Fachkraft, FacharbeiterIn, Fachmann, Fachfrau,	Fachkraft, FacharbeiterIn, Fachmann, Fachfrau	Befähigung zur Ausführung von Tätigkeiten in Teilbereichen eines Berufsbildes
Zugang für die Qualifikation in einem weiterführenden Bildungsweg	Ja	Nach erfolgter Aufholung der Defizite anhand einer Leistungsfeststellung	nein

Der nicht erweiterbare Abschluss ist bei jenen Schülerinnen und Schülern möglich, welche aufgrund eines zieldifferenten individuellen Bildungsplanes in nicht berufsrelevanten Fächern/Kompetenzbereichen von den Lernzielen der Klasse abweichen. Dabei muss keine klinische Diagnose zugrunde liegen.

Die Landesdirektion der deutschen Berufsbildung legt für jeden Ausbildungsgang der Berufsbildung die nicht berufsrelevanten Fächer/Kompetenzbereiche fest. Bis zur Veröffentlichung dieser Übersicht stellen die Schulen einen Antrag um Festlegung von nicht berufsrelevanten Fächern an die Landesdirektion. Die Schulen der Berufsbildung formulieren für diese Fächer/Kompetenzbereiche eigene Kompetenzen, welche für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten sinnvoll sind, aber von den Mindestkompetenzen abweichen.

Werden bei einem Schüler aufgrund laufender Beobachtungen und Bewertungen durch die Lehrpersonen Schwierigkeiten und Defizite festgestellt, wird durch einen kollegialen Beschluss im Klassenrat das Gespräch



mit den Eltern unter Einbezug des Schülers/der Schülerin oder dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin gesucht, um die verschiedenen Möglichkeiten der Abschlüsse aufzuzeigen. Auf schriftlichem Antrag der Eltern oder dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin kann in nicht berufsrelevanten Fächern ein Individueller Bildungsplan erstellt und daraus folgend ein nicht erweiterbarer Abschluss angestrebt werden.

Um den Zugang zu einer Qualifikation in einem weiterführenden Bildungsweg zu erhalten, müssen die Mindestkompetenzen im Rahmen einer Leistungsfeststellung bestätigt werden. Diese kann auf Anfrage der Eltern oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin vor Unterrichtsbeginn erfolgen. Die Fächer/Kompetenzbereiche mit dem zieldifferenten Bildungsplan werden im Zeugnis kenntlich gemacht. In einer Anlage zum Zeugnis oder Berufsbefähigungszeugnis werden die Kompetenzen beschrieben, welche für einen erweiterbaren Abschluss notwendig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesdirektor
Gustav Tschenett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)